

Steckbrief des Reha-Trägers „Bundesagentur für Arbeit“ (BA)

(Träger-)Konzept zur Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation

Kategorie	Inhalte
Trägerzweig	Bundesagentur für Arbeit (10 Regionaldirektionen, 156 Agenturen für Arbeit und etwa 600 Niederlassungen). (https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/organisation-der-ba (Stand: 26.07.2017)).
Gesetzlicher Auftrag	Für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben (dauerhaft) zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Behindert im Sinne des Sozialgesetzbuches III sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht (§ 19 SGB III). Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen (§ 112 SGB III). Die allgemeinen (§ 115 SGB III) und besonderen Leistungen (§ 117 SGB III) richten sich nach den Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnitts, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Allgemeine Leistungen sind in § 114 und § 115 geregelt (Ermessen), besondere Leistungen in § 117 ff. (Pflichtleistungen). Bei der Prüfung von Leistungen kommt ein Stufenmodell zur Anwendung. Vor der Gewährung von besonderen Leistungen sind zunächst allgemeine Leistungen zu prüfen. Die Vorrangprüfung ist in jedem Einzelfall durchzuführen.
Gesetzliche Regelungen	§ 19 SGB III i. V. m. § 112 ff. SGB III i.V. m. § 1 ff. SGB IX
Name des „Handlungskonzeptes“ zur Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation	Integrationskonzept (4 Phasen-Modell der Integrationsarbeit).

Instrumente (Arbeitsprozesse und Arbeitsmittel, Gutachten)	Arbeitsprozesse				
	Nr.	ID	Name	Stand	Link
	1	28	Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III)	11 / 2013	4 PM
	2	507	Leitfaden „Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen (berufliche Rehabilitation – Fachliche Hinweise“ Stand: 01/2010).	01 / 2010	zum Leitfaden
	12	508	Praxisleitfaden zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes im Bereich des SGB II und des SGB III	06 / 2014	entfällt.
	8	509	Praxisleitfaden zur Einschaltung des Berufspsychologischen Service im Bereich SGB II und SGB III	07 / 2014	zur Arbeitshilfe
	19	510	Fachkonzept „Berufseinstiegsbegleitung“	11 / 2011	entfällt.
	18	512	Beratungskonzeption der Bundesagentur für Arbeit - Grundlagen	03 / 2011	zur Beratungskonzeption
	29	129	Praxisleitfaden zur Einschaltung des Technischen Dienstes im Bereich SGB II und SGB III	09 / 2011	entfällt.
	31	514	Fachkonzept für Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	12/2017	zum Fachkonzept
Arbeitsmittel					
Nr.	ID	Name	Stand	Link	
15	504	Anmeldebogen Berufsberatung (Reha/SB)	unbekannt	entfällt.	
14	505	Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	11 / 2015	entfällt	
13	506	Gesundheitsfragebogen für Erwachsene zur Vorbereitung einer Begutachtung durch den ÄD der BA (Aushändigung durch Vermittler/Berater)	unbekannt	entfällt	
17	511	Befundbericht für den ÄD der BA	01 / 2015	entfällt	
27	513	Arbeitsmarkt in Zahlen / Arbeitsmarktreport	01 / 2017	entfällt	
28	462	Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LUV)	unbekannt	entfällt	
99	416	allgemeine Vorbefunde aus der med. Rehabilitation (ärztliche Berichte etc.) und Rentengutachten etc.	entfällt	entfällt	
Gutachten					
Nr.	ID	Name	Stand	Link	
16	6	Ärztliches Gutachten (Gutachten nach persönlicher Vorstellung oder nach Aktenlage)	07 / 2012	Gutachten ÄD	
99	494	Psychologisches Gutachten	unbekannt	entfällt	

Verbindlichkeit des Konzeptes	<i>Es handelt sich um ein von der Bundesagentur für Arbeit verbindlich eingeführtes Vorgehen für alle Geschäftsstellen.</i>
Kurzbeschreibung	Das Integrationskonzept beschreibt das rechtskreisübergreifende Geschäftsmodell für die Integrationsprozesse in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern mit der Zielstellung, den gesetzlichen Auftrag und die darauf aufbauende geschäftspolitische Zielerreichung in den Rechtskreisen SGB II und SGB III zu unterstützen und rechtskreisimmanente Fehlsteuerungsanreize zu vermeiden. Das Integrationskonzept soll Führungskräften und Vermittlungs- und Beratungsfachkräften ein Geschäftsprozessmodell zur Verfügung stellen, das eine systematische, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Aufgabenerledigung im Sinne der Zielerreichung und der Rechtmäßigkeit des Handelns sicherstellt. Es soll eine effektive fachliche Führung über erhöhte Transparenz und verbesserte operative Steuerbarkeit ermöglichen und für die Bürger ein professionelles und kundenorientiertes Dienstleistungsangebot zur Verfügung stellen, das deren individuelle Problemlage Förderbedarf aufgreift und einer Lösung zuführt. Gemeinsam mit der Beratungskonzeption bildet es den Rahmen für eine erfolgreiche Integrationsarbeit. Die Beratungskonzeption vermittelt eine Orientierung, auf welche Art und Weise der fachliche Rahmen und die Struktur des Integrationskonzept im Kundengespräch ausgestaltet werden können. Interne Dienstleister (Berufspychologischer Service, Ärztlicher Dienst) vervollständigen das Handlungskonzept der Bundesagentur für Arbeit. Ziel des Handlungskonzeptes ist es, dass die Kunden einen wertschöpfenden und zielführenden Integrationsprozess erleben.
Ziele	Das rechtskreisübergreifende Integrationskonzept (4 Phasen-Modell der Integrationsarbeit) findet für alle Kundinnen und Kunden Anwendung, für die Beratung und Vermittlung zur Integration in Ausbildung oder in Arbeit geleistet wird. Die Leistungen richten sich nur an behinderte Menschen im Sinne des § 19 SGB III. Dabei wird das Prozedere in Abhängigkeit von der Zielgruppe (junge Erwachsene und Erwachsene) variiert. Grundlage für die Gewährung ist eine Reha-Antragsstellung gemäß § 14 SGB IX und eine entsprechend positive Entscheidung. Daneben sind die Mitarbeiter im Team Reha/SB für <u>die Beratung und Vermittlung schwerbehinderter Menschen</u> , sowie gleichgestellter Menschen zuständig. Die BA ist auch für ALG-II-Empfänger zuständiger Rehabilitationsträger bei LTA. Zum Zusammenwirken mit den Jobcentern wird auf § 6a SGB IX hingewiesen. Das Konzept gilt für die Rechtskreise des SGB II und SGB III. Darüber hinaus ist die Bundesagentur für Arbeit für die Beratung und Vermittlung schwerbehinderter Menschen, Schwerbehinderten gleichgestellter Menschen und Kunden mit einer Zusicherung der Gleichstellung zuständig.
Zielgruppe/Adressat	Im Team Reha/SB der Agentur für Arbeit werden behinderte und von einer Behinderung bedrohte Jugendliche und Erwachsene, die die Voraussetzungen des § 19 SGB III erfüllen, betreut. Das Aufgabenspektrum umfasst <u>für Jugendliche mit Behinderungen</u> die Berufsorientierung, Berufsberatung und die Gewährung von Leistungen, die zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind. Diese Leistungen spannen einen Bogen bis zur Integration in eine Beschäftigung, die nach Ende einer Erstausbildung erforderlich werden. <u>Für erwachsene Menschen mit Behinderungen</u> i.S. des § 19 SGB III

	<p>ist der Erhalt oder die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes das Ziel. Im Team Reha/SB wird von Seiten der Beratungsfachkraft die Feststellung zum Förderbedarf aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 19 SGB III getroffen. Die behinderungsgerechte Förderung zum Erhalt des bzw. zum Erreichen eines Arbeitsplatzes wird auf das Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration ausgerichtet (Berufliche Wiedereingliederung). Ggf. auch im Rahmen einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).</p>
Besonderheit	<p>Durch ihre Berufsberatung nimmt die BA Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bereits in der Schule wahr und unterstützt sie – wenn ein entsprechender Förderbedarf vorliegt – noch während der Schulzeit durch ihre Reha-Beratung. Auch spezielle Jugendberufsagenturen helfen bei der Identifizierung von Bedarfen. Die Reha-Beratung unterstützt den Rehabilitanden bei der Berufsorientierung und allen beruflichen Leistungen auf dem Weg ins Arbeitsleben. Insgesamt zeichnet sich das gesamte Reha-Verfahren der BA durch eine enge, individuelle Beratung vor Ort aus, die bis zur erfolgreichen Integration in Arbeit durch eine persönlichen Ansprechpartner des Rehabilitanden durchgeführt wird.</p>
Ansprechpartner	<p>Zentrale der BA, Geschäftsbereich Rehabilitation und Prävention sowie der Ärztliche Dienst und der Berufspsychologische Dienst der BA.</p>